

Landesversorgung mit Düngemitteln, Futtermitteln und Hilfsstoffen

Der Bundesrat hat einen Beschluß gefaßt betreffend Förderung und Ueberwachung der Herstellung und des Vertriebes von Düngemitteln, Futtermitteln und andern Hilfsstoffen der Landwirtschaft. Wir entnehmen dem Beschluß folgende Bestimmungen: Der Bund fördert die Herstellung von Düngemitteln, von Pflanzenschutzmitteln, sowie von andern Hilfsmitteln, die zur Hebung der Lebensmittelproduktion des Landes geeignet sind. Er überwacht die Herstellung und den Vertrieb dieser und ähnlicher Hilfsmittel, die in der Landwirtschaft und deren Nebengewerben Verwendung finden.

Die gewerbsmäßige Herstellung und der Vertrieb von Düngemitteln, Futtermittelspezialitäten, sowie von andern Spezialitäten und Geheimmitteln für die Viehhaltung, den Pflanzenbau, die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen ist nur mit Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartementes gestattet. Die Bewilligungen sollen nur erteilt werden, wenn für die betreffenden Erzeugnisse ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, alle zum Vollzuge dieses Beschlusses erforderlichen Verfügungen zu erlassen und Anordnungen zu treffen. Es ist insbesondere beauftragt: a) die Waren zu bezeichnen, die unter die vorstehenden Bestimmungen fallen, Vorräte an solchen freihändig oder durch Requisition zu erwerben und die Uebernahmebedingungen selbst festzusetzen oder festsetzen zu lassen; b) die Bedingungen festzusetzen, unter denen die erforderlichen Bewilligungen für Herstellung und Vertrieb erteilt werden; c) für die erteilten Fabrikations- und Vertriebsbewilligungen, sowie für die Ausübung der Kontrolle Gebühren zu erheben; d) für die unter diesen Beschluß fallenden Waren, die zu ihrer Herstellung erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe, sowie für Düngemittel und Futtermittel im allgemeinen Höchstpreise und Verkaufsbedingungen festzusetzen, soweit hierzu nicht ausdrücklich das Militärdepartement ermächtigt ist; e) Vorschriften über die Sammlung, die Ablieferung und die Fabrikation, die Aufbewahrung und den Vertrieb von Stoffen aufzustellen, die unter die Bestimmungen dieses Beschlusses fallen oder zu deren Herstellung geeignet sind; f) die Einfuhr von Waren, die unter diesen Beschluß fallen, zu ordnen, soweit hierzu nicht andere Departemente bereits ermächtigt sind; g) Verträge über die Lieferung von Waren, die unter diesen Beschluß fallen, ohne Entschädigung aufzuheben, wenn das öffentliche Interesse es erfordert; h) die Vorschriften dieses Beschlusses auf den Handel mit Sämereien auszudehnen; i) die Fabrikation und den Handel mit Düngemitteln, Futtermitteln, Sämereien und andern in der Landwirtschaft und deren Nebengewerben Verwendung findenden Hilfsstoffen allgemein unter die Aufsicht der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten zu stellen.

Das Volkswirtschaftsdepartement bestimmt den Zeitpunkt, in dem dieser Beschluß oder einzelne seiner Bestimmungen in Kraft treten sollen. Vom 1. Januar 1918 an wird das Militärdepartement keine Bewilligungen mehr ausstellen zur Herstellung von Mischfuttermitteln aus Mahlprodukten. Die von ihm nach Maßgabe von Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide, Futtermittel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte erteilten Bewilligungen zur Herstellung solcher Futtermittel erlöschen, soweit sie nicht vom Volkswirtschaftsdepartement erneuert werden.

Dieser Beschluß hat also zum Zweck, die Herstellung landwirtschaftlicher Hilfsprodukte zu fördern. In diesem Sinne wird er, als Organisation der Produktion und des Handels, eine der Grundlagen für die Förderung der inländischen Produktion zu bilden haben und steht somit in gewissem Zusammenhang mit den dieses Gebiet betreffenden und demnächst erwarteten bundesrätlichen Erlassen. Sodann stellt er auch einen Schutz der Konsumenten und der realen Fabrikations- und Handelsfirmen dar. Bekanntlich bringen verschiedene Firmen Produkte auf den Markt, die in keinem Verhältnis zu ihrem Preise stehen. Hier hat eine durchgreifende Kontrolle einzusetzen, die demnächst durch eine neue Verfügung näher umschrieben wird. Bekanntlich haben sich viele Firmen (sog. Kontrollfirmen) freiwillig unter die Kontrolle der eidgenössischen landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Versuchsanstalten gestellt, da, entgegen den Vorschriften auf dem Lebensmittelmarkt (Lebensmittelpolizeigesetz), ein Zwang zur Kontrolle für landwirtschaftliche Hilfsprodukte nicht besteht. Dieser Zwang würde nun hier ebenfalls eingeführt.